

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1980)
Heft: 4

Artikel: Letzte Chance für Kindereinbürgerung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938623>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

LETZTE CHANCE FÜR KINDEREINBÜRGERUNG

Aufgrund des neuen Kindesrechts, das am 1. Januar 1978 in Kraft getreten ist, konnten Kinder eines ausländischen Vaters und einer schweizerischen Mutter unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb eines Jahres die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen. In der Folge entstanden aber inbezug auf die Auslegung dieses Gesetzes Meinungsverschiedenheiten, die schliesslich vom Bundesgericht entschieden werden mussten.

Dadurch kam nachträglich eine ganze Zahl von Kindern zusätzlich in den Genuss der neuen Regelung. Um diesen (sowie jenen Kindern, deren Gesuch aufgrund der engeren Auslegung des Gesetzes früher bereits abgelehnt wurde) auch noch Gelegenheit zu geben, die Anerkennung als Schweizer Bürger zu beantragen, hat der Bundesrat die Frist bis zum

30. April 1981

verlängert. Voraussetzung ist

- dass das Kind am 1. Januar 1978 das 22. Altersjahr noch nicht vollendet hat (nach 1978 geborene Kinder einer schweizerischen Mutter werden mit der Geburt Schweizer Bürger)
- dass die Eltern zur Zeit der Geburt Wohnsitz in der Schweiz hatten
- und dass die Mutter entweder gebürtige Schweizerin ist, das Schweizer Bürgerrecht durch die "erleichterte Einbürgerung" erlangt hat oder als Kind in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen wurde. Ausgenommen bleiben weiterhin jene Mütter, die auf ordentlichem Weg individuell oder durch Heirat eingebürgert wurden.

Ueber den Vorstoss des Schweizer-Vereins in Liechtenstein, dass, wenn ein Kind einer Familie die Voraussetzungen zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts erfüllt, automatisch auch die andern Kinder dieser Familie das Schweizer Bürgerrecht erhalten sollten, ist noch nicht entschieden worden. Dieser Vorstoss wurde seinerzeit gemacht, um die Einheit der Familie zu wahren.